



<b>Vorhaben:</b>	Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponieentgasungs- und Verbrennungsanlage für Deponiegas auf der Deponie Brohl-Lützing		
<b>Antragsteller:</b>	Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler	Az.:	314-23-131-001/2024
4. BImSchV:	8.1.3		
UVPG:	8.1.3		

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 16.08.2024

		Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	1. Art und Kapazität: - Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind (hier: Deponieentgasungs- und Verbrennungsanlage für Deponiegas) 2. Merkmale des Vorhabens: - Demontage und Entsorgung der am Standort vorhandenen BHKW-Containeranlage sowie der nicht mehr betriebsfähigen Hochtemperaturfackel. - Vorhandene Fundamente werden für die Aufstellung der RTO (Regenerative Thermische Oxidation) genutzt
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Aufgrund der in den letzten Jahren immer weiter zurückgehenden Deponiegasmengen und der Gasqualität ist der bisher genehmigte Gasnutzungsbetrieb der Deponie Brohl –Lützing durch eine Verbrennungsanlage zu ersetzen.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	1. Lage: Gemarkung: Niederlützingen, Flur 11, Flurstück 53/1, Koordinaten UTM 3378572 / 5592742, bauplanungsrechtlich auf der Planfestgestellten Fläche der Deponie Brohl-Lützing 2. Rodungen, Grünlandumbruch, Flächenversiegelung sind nicht vorgesehen
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Abfälle fallen keine an
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Die Anlage verfügt über einen Abgaskamin. Die geltenden Emissionsrichtwerte gem. TA Luft werden eingehalten
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	- Kein Betriebsbereich nach 12. BImSchV - Keine Lagerung und kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Keine Ex-Bereiche



1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren: - ÜSG, Hochwasserrisiko: nicht vorhanden - Erdbebenzone: Zone 1 - Altbergbau: nicht vorhanden - Benachbarte Betriebsbereich nach 12. BImSchV: nicht vorhanden
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Um Verunreinigungen durch Methan zu vermeiden wird das Deponiegas durch eine RTO abgefackelt-
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	- Planfestgestellte Fläche der Deponie Brohl-Lützing - Nächste Wohnbebauung: Landwirtschaftlicher Hof ca. 230m Entfernung, Nächstes Wohngebiet ca. 460 m Entfernung
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<u>Wasser:</u> Das Vorhaben greift nicht in den Wasserkreislauf ein <u>Boden:</u> Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen versiegelt. Es greift nicht in das Schutzgut Boden ein <u>Natur und Landschaft:</u> Das Vorhaben greift nicht in Natur und Landschaft ein. Bereits vor der RTO Anlage hat dort ein BHKW gestanden
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach <b>Nr. 4.6.2.5 TA Luft</b> . Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. <b>Schornsteinhöhe 7 m → daher wird hier der Einwirkungsbereich von 1 km betrachtet</b>  <b>Es liegen örtliche Gegebenheiten vor (s. Nrn. 2.3.1, 2.3.4, 2.3.7, 2.3.8)</b>
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	- Knapp 1 km Entfernung zum VSG-7000-010 (Unteres Mittelrheingebiet)
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Nicht vorhanden
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Nicht vorhanden



2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	- Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-7100-004 (Rhein-Ahr-Eifel)
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Nicht vorhanden
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Nicht vorhanden
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich angrenzend an die Deponie befinden sich mehrere Streuobstwiesen (Biotop BT-5509-0522-2010)</li> <li>- Ca. 620 m nordöstlich befinden sich ebenfalls mehrere Streuobstwiesen (Biotop BT-5509-0784-2010)</li> <li>- Ca. 300 m östlich das Biotop Mittelgebirgsbach (BT-5509-0588-2010)</li> <li>- Ca. 650 m östlich das Biotop Mittelgebirgsbach (BT-5509-0634-2010)</li> <li>- Ca. 760 m nördlich das Biotop Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (BT-5509-0539-2010)</li> <li>- Ca. 800 m nördlich das Biotop Mittelgebirgsbach (BT-5509-0893-2010)</li> <li>- Ca. 610 m nordöstlich das Biotop Eichen-Hainbuchenmischwald (BT-5509-0648-2010)</li> <li>- Ca. 880 m nordöstlich die Streuobstwiese (BT-5509-0521-2010)</li> <li>- Ca. 870 m nördlich das Biotop BT-5509-0646-2010, Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland</li> <li>- Ca. 800 m südlich eine Streuobstwiese (BT-5509-0473-2010)</li> </ul>
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- Ca. 760 m nördlich ein Überschwemmungsgebiet des Vinxtbachs
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht vorhanden
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht vorhanden
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht vorhanden
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Niederlützingen ca. 460m östlich</li> </ul> <u>Verkehrsströme:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Erhöhung durch den Anlagenaustausch</li> </ul> Bewertung: keine Auswirkungen zu erwarten



3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht vorhanden
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><u>Eingriff Flora/Fauna</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Eingriff</li> </ul> <p>Bewertung: keine Auswirkungen zu erwarten</p> <p><u>Eingriff Klima:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klimawirksame Gase (globales Klima)</li> </ul> <p>Bewertung: lokalklimatische Wirkung vernachlässigbar</p> <p><u>Eingriff Boden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Eingriff</li> </ul> <p>Bewertung: keine Auswirkungen zu erwarten</p> <p><u>Eingriff Gewässer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Eingriff</li> </ul> <p>Bewertung: keine Auswirkungen zu erwarten</p> <p><u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Eingriff</li> </ul> <p>Bewertung: keine Auswirkungen zu erwarten</p> <p><u>Eingriff Mensch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Luft / Lärm</li> </ul> <p>Bewertung: Luft / Lärm: Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufgrund der eingesetzten Maschinenteknik und Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Anlagenbetrieb soll dauerhaft erfolgen. Ein Rückbau und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist möglich. Unumkehrbare Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht anzunehmen.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Im Umkreis der Anlage sind keine weiteren derartigen Anlagen vorhanden.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft
4.	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</b>